

APOTHEKENRECHT

Auch EU-Versandapotheken dürfen keine Rabatte auf verschreibungspflichtige Arzneimittel geben

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

In fünf Entscheidungen vom 26. Februar 2014 (Az. I ZR 72/08, I ZR 77/09, I ZR 119/09, I ZR 120/09 und I ZR 79/10, Abruf-Nr. XXXYYY) hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine Rabattierung für verschreibungspflichtige Medikamente über EU-Versandapotheken für rechtswidrig erklärt.

Der Fall

Die Kläger, zwei inländische Apotheker, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs sowie zwei Apothekerverbände hatten gegen eine in den Niederlanden ansässige Versandapotheke unter anderem wegen Verstoßes gegen die für verschreibungspflichtige Arzneimittel nach § 78 Abs. 1 und 2 AMG und §§ 1 und 3 AMPreisV geltenden Preisbindungsvorschriften geklagt. Die Apotheke hatte im Wege des Internet-Versandhandels verschreibungspflichtige Medikamente auch für den deutschen Markt angeboten.

Ein weiteres Verfahren betraf mehrere in Nordrhein-Westfalen ansässige Apotheker, die für den Einkaufsservice der Versandapotheke warben. Das fünfte Verfahren richtete sich gegen ein deutsches Versandhandelsunternehmen, das mit einem Flyer für die in den Niederlanden ansässige Versandapotheke warb und Rabatte von zehn Prozent einräumte, die bei der Einreichung von Rezepten eingelöst werden konnten.

Die Entscheidung

Der BGH entschied, dass die in den Niederlanden ansässige Versandapotheke bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel ebenso der deutschen Arzneimittelpreisbindung unterliege wie deutsche Apotheken. Das gelte auch dann, wenn die niederländische Versandapotheke die Verbraucher, die bei ihr verschreibungspflichtige Arzneimittel bestellen, unter Einschaltung in Inland ansässiger Apotheker beliefe, da die hinsichtlich des Erfüllungsorts getroffene Regelung ersichtlich der Umgehung des deutschen Arzneimittelpreisrechts diene.

HINWEIS | Der Entscheidung des BGH war ein Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 22. August 2012 (Az. GmS-OBG 1/10) vorausgegangen. In dem ihr zugrundeliegenden Fall war eine niederländische Versandapotheke verklagt worden, die deutschen Kunden beim Kauf verschreibungspflichtiger Medikamente Rabatte bis zu 15 Euro angeboten hatte. Die niederländische Apotheke argumentierte, dass sie nicht den deutschen Arzneimittelpreisverordnungen unterliege. Dieses Argument ließen die Richter nicht gelten. Vielmehr sahen sie in den Vorschriften des AMG eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, auch ausländische Versandapotheken deutschem Arzneimittelpreisrecht zu unterwerfen.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
 Abruf-Nr. XXXYYY

Niederländische
 Versandapotheke
 mehrfach verklagt

BGH sieht Gefahr
 der Umgehung
 deutschen Rechts

Auch ausländische
 Versandapotheken
 unterliegen
 deutschem Recht